



Bei Beendigung eines Mietverhältnisses ist vom Mieter folgendes zu beachten:

- Fällige Schönheitsreparaturen müssen spätestens bis zur Beendigung des Mietverhältnisses und vor der Wohnungsabnahme ausgeführt werden.
- Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Mieter zur Ausführung von Schönheitsreparaturen innerhalb der Mieträume verpflichtet.
(Die Schönheitsreparaturen umfassen das Tapezieren sowie sämtliche Anstriche – Decken, Wände, Fenster, Türen, Heizkörper, Spüle, Wandschränke – innerhalb der Wohnung).
- Die Arbeiten müssen fachmännisch ausgeführt werden. Bei nicht fach- und termingerechter Ausführung kann der Vermieter die Annahme der Leistung verweigern und Schadenersatz verlangen. Der Vermieter wird in diesen Fällen Fachfirmen mit der Durchführung beauftragen und die Kosten dem Mieter in Rechnung stellen.
- Auf Wunsch des Mieters veranlasst der Vermieter die Durchführung der Schönheitsreparaturen durch geeignete Fachfirmen und stellt die Kosten dafür dem Mieter in Rechnung.
- Hat der Mieter während der Mietzeit besondere Bodenbeläge verlegt bzw. Wand- und Deckenverkleidung angebracht (z.B. Teppichböden, Holz- oder Styroporvertäfelungen) ist er verpflichtet, diese zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Dies gilt auch für sonstige Veränderungen.
- Der Mieter vereinbart mit dem Vermieter rechtzeitig vor Ablauf des Mietverhältnisses einen Termin zur Abnahme der Wohnung.
- Mit Ende des Mietverhältnisses endet nicht auch automatisch die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft. Eine Beendigung der Mitgliedschaft bzw. eine Teilaufkündigung von Geschäftsanteilen bedarf der besonderen Kündigung. Die hierzu erforderlichen Vordrucke sind in der Geschäftsstelle erhältlich.
- Abweichende Regelungen oder mündliche Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt werden.